

acht Tagen von dem Zeitpunkt an, bis zu dem sie nach Abs. 1 oder 2 zu geschehen hat, dem Gericht nachzuweisen, das in erster Instanz erkannt hat.

(4) Der Medieninhaber, der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Sitz des Medienunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereich einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.“

¹⁴⁾ Vgl auch § 85 UrhG, § 149 PatG; ferner § 34 MedienG.

Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlung¹⁾

§ 26. Die Öffentlichkeit der Verhandlung über eine Anklage oder einen zivilrechtlichen Anspruch auf Grund dieses Gesetzes kann auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn durch die Öffentlichkeit der Verhandlung ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis²⁾ gefährdet würde.

Seit 1923 unverändert.

¹⁾ Vgl §§ 229 ff, 456 StPO; § 172 ZPO.

²⁾ Siehe Anm 2 zu § 11.

3. Zivilrechtliche Sonderbestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen^{1) 2) 3)}

¹⁾ Mit der UWG-Nov 2018 wird die RL-GG in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Unternehmen und Forschungseinrichtungen investieren in den Erwerb, die Entwicklung und die Anwendung von Know-how und Informationen, welche einen Wettbewerbsvorteil schaffen. Diese Investition in die Schaffung und Anwendung intellektuellen Kapitals ist ein bestimmender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und den Markterfolg der Unternehmen. Unternehmen wenden einerseits die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums in Form von Patenten, Ge-

der besorgt oder veranlasst oder sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt: § 1 Abs 1 Z 6 bis 8 MedienG. Siehe auch OGH 4 Ob 111/92, *Giftige Zeitung*, MR 1993, 28.

schmacksmusterrechten oder Urheberrechten an. Ein weiteres Mittel ist der Schutz des Zugangs zu Wissen und die Verwertung von Wissen, das für das betreffende Unternehmen von Wert und nicht allgemein bekannt ist. Solch wertvolles Know-how wird als Geschäftsgeheimnis (GG) bezeichnet.

Verstöße iZm GG können schwerwiegende Folgen für den rechtmäßigen Inhaber des GG haben, weil dieser nach der Offenlegung den Zustand vor dem Verlust des GG nicht mehr wiederherstellen kann. Die RL-GG zielt auf eine effektivere Abschreckung gegen und Bekämpfung von Industriespionage und von Geheimnisverrat ab. Rasche und wirksame Maßnahmen zur unverzüglichen Beendigung eines rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines GG und Rechtsbehelfe werden vorgesehen. Der effektive Schutz von GG liegt nicht nur im Interesse der Unternehmer, sondern auch im Interesse des Wirtschaftsstandorts und damit im Interesse der Arbeitsplatzsicherung. Ein rechtswidriger Erwerb, eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung kann Arbeitsplätze beeinträchtigen oder gar vernichten.

Unter Heranziehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz von GG dazu dienen, das Ziel eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts für Forschung und Innovation zu erreichen, indem sie noch vor einem rechtswidrigen Erwerb und der rechtswidrigen Nutzung und Offenlegung eines GG wirksam abschrecken. Die zuständigen Gerichte werden Faktoren wie dem Wert eines GG, der Schwere des Verhaltens, das zum rechtswidrigen Erwerb oder zur rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung geführt hat, sowie den Auswirkungen dieses Verhaltens Rechnung tragen. Zuständige Richter haben im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens die Interessen der an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien und die Interessen Dritter gegeneinander abzuwägen (vgl ErwGr 21 zur RL-GG).

Problematisch ist insb, dass die wenigen Privatanklageverfahren nach §§ 11 iVm 13 häufig durch vergleichsweise Erledigungen abgeschlossen wurden. Vielfach wurde von betroffenen Inhabern von GG auf eine Prozessführung verzichtet, weil für diese die Gefahr zu groß erschien, dass der Antragsgegner im Rahmen etwa der Akteneinsicht letztlich das gesamte GG im Detail in Erfahrung bringen konnte. Hier stellt die Umsetzung einer Einschränkung des Zugangs zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die GG oder behauptete GG enthalten (Art 9 Abs 2 lit a der RL-GG), eine besondere Herausforderung dar.

Ziel dieser Nov ist es, solche Maßnahmen und Verfahren gegen Verstöße zur Verfügung zu stellen, die fair und gerecht, nicht unnötig kompliziert und wirksam sowie abschreckend sind. Gerade dieses neue Verfahren sollte den potentiellen Rechtsverletzern aufzeigen, dass ein rechtswidriger Erwerb, eine rechtswidrige Nutzung oder rechtswidrige Offenlegung von GG nicht zielführend ist; potentielle Rechtsverletzer sollen das Risiko eines Verfahrens als hoch einschätzen.

IZm dem Schutz von GG können auch personenbezogene Daten vom Inhaber des GG verarbeitet werden bzw können GG auch personenbezogene Daten des Inhabers des GG darstellen, deren Schutzverletzung (auch) nach datenschutzrechtlichen Maßstäben zu beurteilen ist. Im Verhältnis zu datenschutzrechtlichen Vorschriften gilt Folgendes: § 1 DSG 2018 statuiert grundsätzlich das Grundrecht auf Geheimhaltung von Daten für natürliche und juristische Personen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat nach den Grundsätzen der §§ 4ff DSG 2018 und nach den Bestimmungen der DSGVO zu erfolgen. Ergänzend dazu können Geheimhaltungspflichten – wenn notwendig und verhältnismäßig – durch nationales oder EU-Recht vorgesehen werden (vgl ErwGr 164, Art 90 DSGVO).

IZm Arbeitnehmern ist generell zu berücksichtigen, dass die Mobilität von Arbeitnehmern nicht eingeschränkt werden sollte. Die Bestimmungen des DienstnehmerhaftpflichtG bleiben unberührt (RV 2018).

²⁾ Der neue Abschnitt gliedert sich in Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, rechtswidriges Verhalten und – entsprechend der RL-GG – Beschreibung rechtmäßigen Verhaltens. Anschließend folgen im Einklang mit der Systematik der RL-GG die zivilrechtlichen Ansprüche (RV 2018).

³⁾ IZm dem neuen Schutz von GG sind vor allem die folgenden Beiträge von Interesse:

Rassi, Die Richtlinie 2016/943/EU zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – Ein Überblick, *Zak* **2016**, 404;

Rassi, Zwei Fragen zur Mitwirkung und Geheimhaltung beim Personenbeweis im Zivilprozess, *JBl* **2016**, 685;

Kucsko/Hofmarcher, Memo: Wir brauchen bitte ein Geschäftsgeheimnisgesetz, *ecolex* **2017**, 1090;

Agé/Gassauer-Fleissner, Zu viel und zu wenig? Umsetzung der DurchsetzungsRL zur Beweisermittlung in Frankreich und Österreich, *ÖBl* **2017**, 184;

Hofmarcher, Geschäftsgeheimnischutz heute und morgen, *ÖBl* **2018**, 38;

Gassauer-Fleissner, Der Entwurf für eine UWG-Novelle zur Umsetzung der RL zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, *ÖBl* **2018**, 256;
Tretzmüller, Die Know-how-Richtlinie – und wie der Schutz von Geschäftsgeheimnissen verloren gehen kann, *ZIIR* **2018**, 135;
S. Graf, Der stetige Wandel, *ÖBl* **2018**, 155;
Hofmarcher, Entwurf zur Umsetzung der GeschäftsgeheimnisRL, *ecolex* **2018**, 783;
Hofmarcher, Update: Umsetzung der GeschäftsgeheimnisRL, *ecolex* **2019**, 53.

Geltungsbereich

§ 26 a. (1) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts enthalten zivil- und zivilverfahrensrechtliche Sonderbestimmungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.¹⁾

(2) Folgende Vorschriften bleiben von den Bestimmungen dieses Unterabschnitts unberührt:

1. Vorschriften, nach denen die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses Informationen, auch Geschäftsgeheimnisse, gegenüber der Öffentlichkeit oder den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten offenzulegen, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können;

2. Vorschriften, die den Organen und Einrichtungen der Union oder den nationalen Behörden vorschreiben oder gestatten, von Unternehmen vorgelegte Informationen offenzulegen, über die diese Organe, Einrichtungen oder Behörden in Einhaltung der Pflichten und gemäß den Rechten, die im Unionsrecht oder im nationalen Recht niedergelegt sind, verfügen;

3. Vorschriften über Sozialpartner und ihr Recht, Kollektivverträge einzugehen.²⁾

Eingefügt durch die Nov 2018.

¹⁾ Diese Bestimmung gibt zusammengefasst die Inhalte des neuen Unterabschnitts wieder. Die Bestimmungen des 2. Unterabschnitts des 1. Abschnitts (§§ 14–26) finden Anwendung auf die Bestimmungen des neuen Unterabschnitts, sofern nichts Gegenteiliges geregelt wird (RV 2018).

²⁾ Abs 2 gibt die Vorschriften wieder, die die RL-GG nach Art 1 Abs 2 lit b bis d unberührt lässt. Die in Art 1 Abs 2 lit a der RL-GG angesprochene Meinungsäußerungsfreiheit etc wird – in Umsetzung des Art 5 lit a – in § 26 d Abs 3 Z 2 lit a berücksichtigt (RV 2018).

Begriffsbestimmungen

§ 26b.1) (1) Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die
1. geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der
genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile
den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art
von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne
weiteres zugänglich ist,

2. von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und

3. Gegenstand von den Umständen entsprechenden an-
gemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist,
welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informa-
tionen ausübt.²⁾

(2) Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist jede natürliche
oder juristische Person, welche die rechtmäßige Verfügungs-
gewalt über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.³⁾

(3) Rechtsverletzer ist jede natürliche oder juristische Per-
son, die rechtswidrig Geschäftsgeheimnisse erwirbt, nutzt oder
offenlegt.⁴⁾

(4) Rechtsverletzende Produkte sind Produkte, deren Kon-
zeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder
Marketing in erheblichem Umfang auf rechtswidrig erworbenen,
genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnissen beruhen.⁴⁾

Eingefügt durch die Nov 2018.

¹⁾ § 26b übernimmt die Begriffsbestimmungen aus Art 2 der
RL-GG. Die Definition von GG orientiert sich auch an der deutschen
Übersetzung von Art 39 TRIPS-Abkommen („zu tun haben“ statt „um-
gehen“). Die RL-GG bezweckt gem Art 6 Abs 1 nur einen zivilrechtli-
chen Schutz (RV 2018).

²⁾ GG iSd § 26b Abs 1 bzw Art 2 Abs 1 RL-GG erfassen zB
Know-how, Geschäftsinformationen sowie technologische und kauf-
männische Informationen, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an
ihrer Geheimhaltung besteht als auch die legitime Erwartung, dass
diese Vertraulichkeit gewahrt wird (vgl hierzu auch ErwGr 14 RL-
GG). Hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.
Weitere Beispiele sind etwa Kundenlisten (OGH 4 Ob 394/86; 8 ObA
311/01 w; 4 Ob 78/17z), Musterkollektionen, Lieferangebote, Ein-
kaufskonditionen, nicht allgemein bekannte Rezepturen etc. Da die
RL-GG neben technischen auch kommerzielle Geheimnisse schützt,

sind neben den GG auch die bisher sog Betriebsgeheimnisse erfasst. Von dieser Definition sind hingegen jedenfalls belanglose Informationen und allgemeine Erfahrungen, Wissen, Fähigkeiten und Qualifikationen ausgenommen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben, sowie Informationen, die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, generell bekannt bzw für sie leicht zugänglich sind. Das Gericht prüft hier nach objektiven Kriterien, ob ein GG iSd § 26b Abs 1 vorliegt (vgl zB auch ErwGr 14 zur RL-GG, wonach ein „legitimes Interesse an ihrer Geheimhaltung“ Voraussetzung ist). Daher entfällt auch durch eine allenfalls erforderliche Offenlegung des GG im Verfahren der Geheimnischarakter nicht.

Definitionsgemäß sind GG solche, die nicht ohne weiteres für jedermann zugänglich sind. Inwieweit aktive Vorkehrungen erforderlich sind, oder ob sich die Geheimhaltungsmaßnahmen passiv aus den jeweiligen Umständen ergeben, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Angemessenheit wird von der Art des GG und der Branche und Größe des Unternehmens abhängig sein. Beispiele für Maßnahmen: Weitergabe der GG nur an ausgewählte vertrauenswürdige Personen; Unternehmenspolitik betreffend GG und ihre nachvollziehbare Dokumentation; IT-Sicherheitsmaßnahmen; Mitarbeitergespräche; geübte Praxis, dass zB bestimmte Arbeitsschritte nur von bestimmten Personen durchgeführt werden.

Zum Beispiel wird für KMU, die keine Rechtsexperten im Unternehmen und nur begrenzte finanzielle Ressourcen haben, ein geringerer Standard an Maßnahmen erforderlich sein (vgl „reasonable steps under the circumstances“).

Vgl zu den Geheimhaltungsmaßnahmen etwa die E OGH 25. 10. 2016, 4 Ob 165/16t, *Ticketsysteme* [Das Erreichen des mit der RL-GG verfolgten Zieles darf nicht ernsthaft gefährdet werden (C-212/04, *Adeneler*, Rz 123)], wonach der Geheimhaltungswille iSd Art 2 Abs 1 lit c der RL-GG vom Unternehmer nicht ausdrücklich erklärt werden muss, sondern sich auch nur aus den Umständen ergeben kann, und „Sicherheitslücken“ bei ansonsten funktionierenden Schutzmechanismen nicht notwendigerweise den Schluss zulassen, der Unternehmer hätte kein Interesse an der Geheimhaltung. Es genügt, dass für einen durchschnittlichen Arbeitnehmer dieser Wille des Unternehmers klar sein musste (4 Ob 394/86, *Tenniskartei*, ÖBl 1988, 13; RIS-Justiz RS0079599 [T1]; zuletzt etwa 4 Ob 55/14p, *Betriebsgeheimnisse*). Das ist zB der Fall, wenn ein GG regulär nur durch das Einloggen in eine durch Passwort geschützte Datenbank eingesehen werden kann, auch wenn

Sicherheitslücken nicht ausgeschlossen werden können (4 Ob 165/16 t). Diese Auffassung ist auch durch die RL-GG gedeckt (RV 2018).

³⁾ Damit wird die Definition des „Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses“ von der RL-GG übernommen. Es kommt auf die Verfügungsgewalt („controlling“) an. Diese kann etwa in Lizenzverträgen näher geregelt und dem Lizenznehmer ausdrücklich übertragen werden (RV 2018).

⁴⁾ Damit wird die Definition für Rechtsverletzer und rechtsverletzende Produkte aus der RL-GG übernommen (RV 2018).

Rechtswidriger Erwerb, rechtswidrige Nutzung und rechtswidrige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen¹⁾

§ 26c. (1) Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtswidrig, wenn er erfolgt durch

1. unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Verfügungsgewalt durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt;

2. jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraktik nicht vereinbar ist.

(2) Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtswidrig, wenn sie durch eine Person erfolgt, die

1. das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben hat oder

2. gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine vertragliche oder sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen oder nur beschränkt zu nutzen, verstößt.

(3) Der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist weiters rechtswidrig, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass ihr das Geschäftsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person, die dieses rechtswidrig im Sinne des Abs. 2 genutzt oder offengelegt hat, bekannt geworden ist.²⁾

(4) Das Herstellen, Anbieten oder Inverkehrbringen von rechtsverletzenden Produkten oder die Einfuhr, Ausfuhr oder

Lagerung von rechtsverletzenden Produkten für diese Zwecke ist ebenfalls eine rechtswidrige Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn die Person, die diese Tätigkeiten durchführt, wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig im Sinne des Abs. 2 genutzt oder offengelegt wurde.

Eingefügt durch die Nov 2018.

¹⁾ § 26 c fasst die in Art 4 Abs 2 bis 5 der RL-GG geregelten Fälle des rechtswidrigen Erwerbs, der rechtswidrigen Nutzung und rechtswidrigen Offenlegung von GG zusammen, wobei jedoch das Element der Zustimmung als Thema der rechtmäßigen Nutzung in § 26 d Abs 1 aufgenommen wird.

Dem Rechtsunterworfenen wird damit dargelegt, welche Vorgangsweisen grundsätzlich rechtswidrig sind (RV 2018).

²⁾ Vgl Anm 3 zu § 26 e.

Rechtmäßiger Erwerb, rechtmäßige Nutzung und rechtmäßige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen sowie Ausnahmen

§ 26 d. (1) Mit Zustimmung des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses sind der Erwerb, die Nutzung und Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses rechtmäßig.¹⁾

(2)²⁾ Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtmäßig, wenn das Geschäftsgeheimnis

1. durch unabhängige Entdeckung oder Schöpfung,
2. durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet, der keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt,

3. durch Inanspruchnahme des Rechts der Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertreter auf Information und Anhörung gemäß den bestehenden Vorschriften³⁾ oder

4. durch jede andere Vorgehensweise, die unter den gegebenen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraktik vereinbar ist, bekannt wird.

(3)⁴⁾ Der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtmäßig, wenn dies

1. durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben oder erlaubt ist, oder

2. in einem der folgenden Fälle erfolgt:

a) zur Ausübung des Rechts der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien;

b) zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung in Verbindung mit einem beruflichen Fehlverhalten oder einer illegalen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Geschäftsgeheimnis, sofern die Person, welche das Geschäftsgeheimnis erwirbt, nutzt oder offenlegt, in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen;⁵⁾

c) durch die Offenlegung von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Vertreter gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, sofern die Offenlegung zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich war;⁶⁾

d) zum Schutz eines durch das Unionsrecht oder das nationale Recht anerkannten legitimen Interesses.⁶⁾

Eingefügt durch die Nov 2018.

¹⁾ Während die RL-GG die fehlende Zustimmung als Voraussetzung der Rechtswidrigkeit in Art 4 Abs 2 und 3 normiert, setzt die Nov dieses Element positiv als Fall der rechtmäßigen Nutzung um (RV 2018).

²⁾ Abs 2 übernimmt die Fälle des rechtmäßigen Erwerbs eines GG nach Art 3 Abs 1 der RL-GG (RV 2018).

³⁾ In Abs 2 Z 3 versteht man unter „bestehenden Vorschriften“ auch die hierzu ergangene Judikatur (vgl Gepflogenheiten – s Art 3 Abs 1 lit c der RL-GG) (RV 2018).

⁴⁾ Abs 3 fasst die Fälle zusammen, in denen nach Art 3 Abs 2 der RL-GG der Erwerb, die Nutzung und die Offenlegung eines GG rechtmäßig sind (RV 2018).

⁵⁾ Abs 3 Z 2 lit b setzt Art 5 lit b der RL-GG um. Dieser Tatbestand ist dahingehend eingeschränkt heranzuziehen, dass hier nur die Aufdeckung eines rechtswidrigen Fehlverhaltens des Inhabers des

GG iZm einem GG zu verstehen ist, welches „von unmittelbarer Relevanz“ (vgl ErwGr 20 zur RL-GG) ist.

iSd Legalitätsprinzips kann sich Fehlverhalten nur auf eine rechtswidrige Handlung beziehen und es würde zu weit gehen, wenn ein beliebiges Fehlverhalten, das sich nicht auf eine gesetzliche Norm stützt und individuell völlig unterschiedlich beurteilt wird (zB Kleidung, private Eigenschaften), bereits zu einer Legitimierung des Erwerbs, der Nutzung oder Offenlegung eines GG durch Dritte gem Abs 3 Z 2 lit b führen könnte (RV 2018).

⁶⁾ Abs 3 Z 2 lit c setzt Art 5 lit c der RL-GG um. Abs 3 Z 2 lit d setzt Art 5 lit d der RL-GG um. Ein Beispiel für ein legitimes Interesse wäre eine Offenlegung im Strafverfahren, wenn die Bekanntgabe vor Gericht für die Rechtsverteidigung iS eines fairen Verfahrens des Beschuldigten notwendig ist. Ein weiteres Beispiel wäre die Vorlage von Beweismitteln durch Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Rahmen der Kündigungsanfechtung, wenn diese Informationen über das GG enthalten.

Art 5 der RL-GG verwendet zwar eine verfahrensrechtliche Terminologie, indem er zur „Ablehnung“ eines „Antrags“ verpflichtet; nach österr Verständnis muss diese Bestimmung aber auf eine Beschränkung des materiell-rechtlichen Anspruchs selbst hinauslaufen. Andernfalls würde einem als berechtigt erkannten Anspruch die verfahrensrechtliche Durchsetzung verwehrt werden (RV 2018).

Zivilrechtliche Ansprüche zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Verjährung

§ 26 e. (1) Wer Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig erwirbt, nutzt oder offenlegt, kann auf Unterlassung, Beseitigung und bei Verschulden auf Schadenersatz im Sinne des § 16 in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann der Geschädigte etwaige durch den Rechtsverletzer erzielte Gewinne aus dem rechtswidrigen Erwerb, der rechtswidrigen Nutzung oder rechtswidrigen Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses fordern. Zur Klage ist der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses berechtigt.¹⁾

(2) Unabhängig vom Nachweis der Höhe des Schadens kann der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens das Entgelt begehren, das ihm im Falle seiner Einwilligung in den Erwerb, die Nutzung oder Offenlegung gebührt hätte.²⁾